

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nrn. 2, 5, 14 und 15 (§§ 182 Abs. 1, 182 c, 368 f Abs. 8, 368 g Abs. 5 RVO)

Zu Art. 3 Nrn. 3 und 5 (§§ 13 Abs. 1, 16 KVLG)

a) In Art. 1 Nr. 2 werden die Buchst. b und c gestrichen.

Als Folge erhält Nr. 5 folgende Fassung:

"Der bisherige Wortlaut des § 182 c wird Absatz 1. Folgende Absätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

- ' (2) Der Kostenanteil des Versicherten ist zu mindern um den Materialwert des Zahngoldes, wenn durch die Neuanfertigung des Zahnersatzes Zahngold entbehrlich wird und in das Eigentum des Zahnarztes übergeht.
- (3) Der Zahnarzt hat dem Versicherten die Kosten der Versorgung mit Zahnersatz mitzuteilen.

(4) Wählt der Versicherte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kassenzahnarzt und dem Versicherten zu treffen."

Als weitere Folge werden in Nr. 14 der Buchst. d und in Nr. 15 der Buchst. b gestrichen.

b) In Art. 3 Nr. 3 werden die Buchstaben b und c gestrichen.

Als Folge erhält Nr. 5 Buchst. a folgende Fassung:

"In § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

'Der Kostenanteil des Versicherten ist zu mindern um den Materialwert des Zahngoldes, wenn durch die Neuanfertigung des Zahnersatzes Zahngold entbehrlich wird und in das Eigentum des Zahnarztes übergeht. Der Zahnarzt hat dem Versicherten die Kosten der Versorgung mit Zahnersatz mitzuteilen. Wählt der Versicherte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kassenzahnarzt und dem Versicherten zu treffen.'

Begründung:

Die Versorgung mit Zahnersatz bildet eine natürliche Leistungseinheit, die rechtlich nicht in einen Teilbereich "Sachleistung" und in einen Teilbereich "Zuschußleistung" gespalten werden sollte. Überdies sind die Auswirkungen einer solchen Systemänderung nicht hinreichend durchgedacht und mit den Partnern des Kassenzahnarztrechts erörtert.

Statt dessen sollten die Krankenkassen das Gutachterverfahren hinsichtlich des Heil- und Kostenplans intensivieren.

Bundesrat

Drucksache 366/6/81

24.09.81

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 368 g Abs. 4 RVO)

In Nr. 15 Buchst. a wird das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" ersetzt.

Begründung:

Die Zahntechniker sind durch das Verzeichnis der bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen wesentlich betroffen. Dem wird eine Beteiligung nur in der Form des "Benehmens" nicht gerecht. Es ist daher geboten, das "Einvernehmen" mit den Zahntechnikern herzustellen.